Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7375 — UTC/CIAT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 392/03)

- 1. Am 31. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen United Technologies Corporation ("UTC", USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens CIAT (Frankreich).
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- UTC ist ein weltweit t\u00e4tiger Anbieter von Hochtechnologiel\u00f6sungen in den Bereichen Geb\u00e4udetechnik und Luft- und Raumfahrt. Das UTC-Unternehmen Carrier produziert und vertreibt Heizungs-, L\u00fcftungs- und Klimaanlagen ("HLK-Anlagen").
- CIAT produziert und vertreibt HLK-Anlagen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7375 — UTC/CIAT per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").